



Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Grosswangen

Bericht zur Neubewertung der Bilanz
per 1. Januar 2019 nach HRM2

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Bilanzierung	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)	4
3	Bewertung	5
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG).....	5
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2.....	6
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2.....	7
4.1.1	Aktiven	7
4.1.2	Passiven.....	8
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019	11
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019	11
5.1.1	Aktiven	11
5.1.2	Passiven.....	12
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	12
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	12
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme	17
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht	19
8	Bericht des Rechnungsprüfungsorgans [1] an die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosswangen ..	20
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht	21

Beilagen

Beilage 1: Dokumentation Details Bilanzanpassungsbericht

Beilage 2: Liste Neubewertung Positionen des Finanzvermögens

Beilage 3: Anlagespiegel FIBU und KORE per 31.12.2018

Beilage 4: Aufstellung der Rückstellungen

Beilage 5: Bilanz per 31.12.2018

Beilage 6: Reglement zum Legat für gesellschaftliche Anlässe im Betagtenzentrum Linde

1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Grosswangen ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt (§ 68 Abs. 8 FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindepapament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31. Dezember 2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 13. März 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement		nach HRM2 nach Restatement	
1	Aktiven	1	Aktiven
		Umlaufvermögen	
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
104	Abrechnungskonti	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		Anlagevermögen	
		10	Finanzvermögen
		107	Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
11	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
115	Darlehen und Beteiligungen	142	Immaterielle Anlagen
116	Investitionsbeiträge	144	Darlehen
117	Übrige aktivierte Ausgaben	145	Beteiligungen, Grundkapitalien
		146	Investitionsbeiträge
12	Spezialfinanzierungen		
128	Vorschüsse		
13	Bilanzfehlbetrag		
139	Fehldeckung		
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
		Kurzfristiges Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
202	Langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
204	Rückstellungen		
205	Transitorische Passiven	Langfristiges Fremdkapital	
		206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK

22 **Spezialfinanzierungen**
 228 Verpflichtungen

23	Kapital
239	Kapital

29	Eigenkapital
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräußert werden können.

Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.

107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen Finanzvermögen	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen Finanzvermögen sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 bebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe "Übriges Eigenkapital" werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 1. Januar 2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes:

5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	30'397'307.08	1	Aktiven	39'308'058.56	
10	Finanzvermögen	12'473'003.15	10	Finanzvermögen	14'682'679.60	A1
				Umlaufvermögen	8'498'107.60	
100	Flüssige Mittel	5'046'330.22	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'046'330.22	
101	Guthaben	3'364'468.08	101	Forderungen	3'364'468.08	
102	Anlagen	4'061'968.15	102	Kurzfristige Finanzanlagen		
103	Transitorische Aktiven	1'000.00	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	1'000.00	
104	Abrechnungskonten	-763.30	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	86'309.30	
				Anlagevermögen	6'184'572.00	
			107	Finanzanlagen	105'328.00	
			108	Sachanlagen FV	6'079'244.00	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK		
11	Verwaltungsvermögen	17'924'303.93	14	Verwaltungsvermögen	24'625'378.96	A2
114	Sachgüter inkl. SF	16'770'922.93	140	Sachanlagen VV inkl. SF	23'130'564.61	
115	Darlehen und Beteiligungen	1'116'609.00	142	Immaterielle Anlagen	143'391.80	
116	Investitionsbeiträge	25'747.55	144	Darlehen		
117	Übrige aktivierte Ausgaben	11'024.60	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	43'000.00	
			146	Investitionsbeiträge	1'308'422.55	
12	Spezialfinanzierungen					A3
128	Vorschüsse					
13	Bilanzfehlbetrag					A4
139	Fehldeckung					

5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
2	Passiven	30'397'307.08	2	Passiven	39'308'058.56	
20	Fremdkapital	18'294'357.38	20	Fremdkapital	21'087'586.83	A5
			Kurzfristiges Fremdkapital		7'638'651.41	
200	Laufende Verpflichtungen	6'525'085.81	200	Laufende Verpflichtungen	6'525'085.81	
201	Kurzfristige Schulden	1'000'000.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'007'001.95	
202	Langfristige Schulden	10'446'800.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	69'073.65	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	215'907.92	205	Kurzfristige Rückstellungen	37'490.00	
			Langfristiges Fremdkapital		13'448'935.42	
204	Rückstellungen	37'490.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	12'906'855.15	
205	Transitorische Passiven	69'073.65	208	Langfristige Rückstellungen		
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	542'080.27	
22	Spezialfinanzierungen	7'829'382.80				A6
228	Verpflichtungen	7'829'382.80				
23	Kapital	4'273'566.90	29	Eigenkapital	18'220'471.73	A7
239	Kapital	4'273'566.90	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	4'511'722.71	
			291	Fonds	56'246.70	
			295	Aufwertungsreserve	7'184'966.27	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2'193'969.15	
			298	Übriges Eigenkapital		
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'273'566.90	

5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Die Aktien von Rottal Auto AG sowie BLS AG wurden ins Finanzvermögen übertragen, da damit keine öffentliche Aufgabe der Gemeinde beeinflusst ist.

5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

A1 Finanzvermögen

1. Im Rahmen der Neubewertung sind die drei Grundstücke GB 716, altes Schulhaus (Velounterstand), GB 995, Gutmoos und GB 747, bei der Kirche, in die Bilanz aufzunehmen. Aus den Neuerfassungen resultiert eine Bewertungsdifferenz von Fr. 500'669.00
2. N/A
3. Die Neubewertung der Anlagen des Finanzvermögens führte zu einem Bewertungsgewinn von Fr. 1'693'300.15. Details zur Neubewertung des Finanzvermögens sind in der Beilage 2 aufgeführt. Konto HRM1 1023.55 wurde mit Konto 1023.54 zusammengelegt. Die Neubewertung erfolgte auf Basis der gesamten Liegenschaft Mooshof.
4. Übertragungen (Widmung) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen fanden keine statt. Die Aktien von Rottal Auto AG sowie BLS AG wurden ins Finanzvermögen übertragen, da damit keine öffentliche Aufgabe der Gemeinde beeinflusst ist. Die Aktien werden neu zum Verkehrswert per Stichtag bewertet.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
GB 716, altes Schulhaus (Velounterstand)	0.00	414'800.00	414'800.00
GB 995, Gutmoos	0.00	85'746.00	85'746.00
GB 747, bei der Kirche	0.00	123.00	123.00
2. Umgliederungen			
3. Neubewertung			
GB 1487, Innerdorf	126'264.00	94'698.00	-31'566.00
GB 808/809, Badhus	954'136.60	1'564'400.00	610'263.40
GB 1456, Kalofen (Reserve für Schulanlagen)	399'986.10	400'000.00	13.90
GB 1432, Pintenmatte	574'896.40	816'000.00	241'103.60
GB 548, Ei	88'000.00	26'616.00	-61'384.00
GB 1563, Mertelmoos-Wald	87'554.00	33'800.00	-53'754.00
GB 885, Darmwald	34'897.00	14'300.00	-20'597.00
GB 1040 Ettiswil, Industriezone Gishubel	148'200.00	127'385.00	-20'815.00
GB 1635, 1637 und 1648, übriges Gebiet Mooshof	1'695.75	6'247.00	4'551.25
GB 749, Einstellplätze Hacker-gass	105'000.00	114'000.00	9'000.00
GB 1461, Baurecht für MFH z.G. WBG Hackergass	569'021.00	163'000.00	-406'021.00
GB 1392, Alterswohnungen Linde	521'308.00	948'125.00	426'817.00
GB 1025, Betriebsgebäude und Land Mooshof	364'700.00	1'270'004.00	905'304.00
Abrechnungskonto AW Linde	-763.30	0.00	763.30
4. Übertragungen			
Aktien Rottal Auto AG	0.00	103'600.00	103'600.00
Aktien BLS AG	0.00	1'728.00	1'728.00
Differenz			2'209'676.45

A2 Verwaltungsvermögen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. N/A
3. Der Bestand der Aufzahlungsschuld LUPK war unter HRM1 in der Sachgruppe 115 aktiviert. Mit Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 wurde im Zeitpunkt des Restatements dieser Bestand als negative Aufwertungsreserve (295) ins Eigenkapital überführt und somit aufgelöst. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den folgenden Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegeln FIBU und KORE per 31. Dezember 2018 (Beilage 3) aufgeführt.
4. Die Aktien von Rottal Auto AG sowie BLS AG wurden ins Finanzvermögen übertragen, da damit keine öffentliche Aufgabe der Gemeinde beeinflusst ist (siehe A1 Finanzvermögen).

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
2. Umgliederungen			
3. Aufwertung			
Aufzahlungsschuld LUPK	1'058'665.00	0.00	-1'058'665.00
Verwaltungsvermögen	16'850'694.93	24'625'378.96	7'774'684.03
4. Übertragungen			
Aktien Rottal Auto AG	14'800.00	0.00	-14'800.00
Aktien BLS AG	144.00	0.00	-144.00
Differenz			6'701'075.03

A3 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen (228) für Eigenwirtschaftsbetriebe werden neu gesondert im Eigenkapital (290) der Gemeinde ausgewiesen.

A4 Bilanzfehlbetrag

Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

A5 Fremdkapital

1. Es waren keine Fremdkapitalien neu zu erfassen.
2. Alle Rückstellungen/Rechnungsabgrenzungen, welche im HRM1 per 31. Dezember 2018 gebildet worden waren, sind auch im HRM2 per 1. Januar 2019 gültig.
3. Der Fonds "Ersatzabgabe für Schutzraumbauten" wurde in das Fremdkapital überführt, da die Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton erlassen werden. Positionen aus der Kategorie "209 Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK" wurden gegen die Aufwertungsreserve aufgelöst.
4. Bei den Anschlussgebühren der Abwasserbeseitigung standen keine Aktiven gegenüber. Gemäss neuer Rechnungslegung müssen die Anschlussgebühren in der speziell dafür vorgesehenen Sachgruppe "2068 Überschuss Anschlussgebühren" des Fremdkapitals vorübergehend bilanziert werden.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen			
3. Umgliederungen von Fonds			
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten	0.00	344'576.80	344'576.80
Schule und Betreuung	6'187.55	0.00	-6'187.55
Kulturförderung/Integration	629.45	0.00	-629.45
Sport/Vereine (Schweiz bewegt)	377.40	0.00	-377.40
Markt Pfarrkirchen	4'208.10	0.00	-4'208.10
4. Umgliederungen von Spezialfonds			
Überschuss Anschlussgebühren SF Abwasser	0.00	2'460'055.15	2'460'055.15
Differenz			2'793'229.45

A6 Spezialfinanzierungen

- Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
- Aus den Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von Fr. 4'951'760.90 wurden Fr. 4'173'090.05 dem Eigenkapital (290) zugewiesen und die Positionen Alterswohnungen Linde sowie Landwirtschaftsbetrieb Mooshof von Fr. 778'670.85 wurden gegen die Aufwertungsreserve aufgelöst. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" sowie nach 295 Aufwertungsreserve statt.
- Die Positionen Ersatzbeiträge Parkplätze und Ersatzbeiträge Spielplätze wurden ebenfalls im Eigenkapital (291) bilanziert. Die Positionen Ersatzabgabe für Schutzraumbauten und Kanalisationsbauten werden im Fremdkapital geführt (siehe A5). Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "291 Fonds im Eigenkapital" sowie ins Fremdkapital statt.
- Die Positionen Rückstellung Ortsgeschichte und Gedächtnisstätte Prof. Eduard Huber sowie Rückstellung Jugendlokal wurden gegen die Aufwertungsreserve aufgelöst.

Die Anschlussgebühren der Abwasserbeseitigung wurden ins Fremdkapital (siehe A5) umgegliedert.

Per 31.12.2018 bestanden keine Vorfinanzierungen mehr.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen			
Verpflichtung Feuerwehr	164'494.45	0.00	-164'494.45
Verpflichtung Betagtenzentrum Linde	798'103.99	0.00	-798'103.99
Verpflichtung Alterswohnungen Linde	410'016.95	0.00	-410'016.95
Verpflichtung Landwirtschaftsbetrieb Mooshof	368'653.90	0.00	-368'653.90
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	3'050'741.52	0.00	-3'050'741.52
Verpflichtung Abfallbeseitigung	159'750.09	0.00	-159'750.09
3. Umgliederungen von Spezialfonds			
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten	344'576.80	0.00	-344'576.80
Überschuss Anschlussgebühren SF Abwasser	2'460'055.15	0.00	-2'460'055.15
Ersatzbeiträge Parkplätze	28'000.00	0.00	-28'000.00
Ersatzbeiträge Spielplätze	28'246.70	0.00	-28'246.70
4. Auflösung von Spezialfonds			
Rückstellung Ortsgeschichte und Gedächtnisstätte Prof. Eduard Huber	6'743.25	0.00	-6'743.25
Rückstellung Jugendlokal	10'000.00	0.00	-10'000.00
Differenz			-7'829'382.80

A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonten der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. keine
4. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen
5. Die Aufwertungsreserve (2950.01) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens aus sowie Fr. 11'402.50 durch die Auflösung von Verpflichtungen für Sonderrechnungen.

Die LUPK Aufzahlungsschuld wurde als negative Aufwertungsreserve auf einem separaten Konto (2950.01) innerhalb der Aufwertungsreserven bilanziert.

Die Neubewertungsreserve (2960.01) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.01) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung				
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen				
Verpflichtung Feuerwehr		164'494.45	286'701.10	286'701.10
Aufwertung Feuerwehr		122'206.65		
Verpflichtung Betagtenzentrum Linde		798'103.99	976'102.20	976'102.20
Aufwertung Betagtenzentrum Linde		177'998.21		
Verpflichtung Abwasserbeseitigung		3'050'741.52	3'050'741.52	3'050'741.52
Verpflichtung Abfallbeseitigung		159'750.09	198'177.89	198'177.89
Aufwertung Abfallbeseitigung		38'427.80		
3. Umgliederungen von Fonds				
keine				
4. Umgliederungen von Spezialfonds				
Ersatzbeiträge Parkplätze			28'000.00	28'000.00
Ersatzbeiträge Spielplätze			28'246.70	28'246.70
5. Zweckfreies Eigenkapital				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt (inkl. Aufz. LUPK)			7'184'966.27	7'184'966.27
Neubewertungsreserve Finanzvermögen			2'193'969.15	2'193'969.15
Differenz				13'946'904.83

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 292'176.60 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	495'447.00
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	787'623.60
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	292'176.60

Die Aufwertungsreserven von Fr. 7'184'966.27 sollen wie folgt verwendet werden:

Fr. 2'434'966.27 werden direkt ins Eigenkapital (Konto 2999.00) übertragen. Der Restbetrag von Fr. 4'750'000.00 wird jährlich gemäss folgender Tabelle über 10 Jahre aufgelöst:

Jahr	Jährliche Entnahme	Jahr	Jährliche Entnahme
2019	-700'000.00	2024	-450'000.00
2020	-650'000.00	2025	-400'000.00
2021	-600'000.00	2026	-350'000.00
2022	-550'000.00	2027	-300'000.00
2023	-500'000.00	2028	-250'000.00

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus

den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren in den ersten 9 Jahren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Erläuterungen zu b.

Keine negative Aufwertungsreserve (Ausnahme LUPK, siehe c.) vorhanden.

Erläuterungen zu c.

Die LUPK Aufzahlungsschuld wurde auf dem Sachkonto 2950.01 (vgl. A2 Punkt 3) als negative Aufwertungsreserve verbucht.

7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: Aktien Rottal Auto AG und Aktien BLS AG
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Das Reglement über die Fonds (Beilage 6), welches ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
6. Die direkte Verbuchung von Fr. 2'434'966.27 der Aufwertungsreserven ins Eigenkapital sowie die jährlichen Entnahmen aus der Aufwertungsreserven gemäss folgender Tabelle, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

Jahr	Jährliche Entnahme	Jahr	Jährliche Entnahme
2019	-700'000.00	2024	-450'000.00
2020	-650'000.00	2025	-400'000.00
2021	-600'000.00	2026	-350'000.00
2022	-550'000.00	2027	-300'000.00
2023	-500'000.00	2028	-250'000.00

VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Grosswangen, 5. September 2019

Gemeinderat Grosswangen

sig Beat Fischer
Gemeindepräsident

sig. René Unternährer
Gemeindeschreiber

8 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosswangen

Als Rechnungskommission haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichenden Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen. (2)

Grosswangen

Rechnungskommission Grosswangen

Die Präsidentin:

Andrea Z'Rotz

Die Mitglieder:

Josef Mehri

Adrian Stadelmann

Yvonne Steiner

Pirmin Wagner

9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung der Rechnungskommission folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: Aktien Rottal Auto AG und Aktien BLS AG
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Das Reglement über die Fonds (Beilage 6), welches ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
6. Die direkte Verbuchung von Fr. 2'434'966.27 der Aufwertungsreserven ins Eigenkapital sowie die jährlichen Entnahmen aus der Aufwertungsreserven gemäss folgender Tabelle, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

Jahr	Jährliche Entnahme	Jahr	Jährliche Entnahme
2019	-700'000.00	2024	-450'000.00
2020	-650'000.00	2025	-400'000.00
2021	-600'000.00	2026	-350'000.00
2022	-550'000.00	2027	-300'000.00
2023	-500'000.00	2028	-250'000.00

Namens der Gemeindeversammlung

Die Stimmenzähler

Gemeinderat Grosswangen

Beat Fischer
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber